

Regelung der elektronischen öffentlichen Beurkundung und des elektr. Rechtsverkehrs mit dem Grundbuch

Aus der Perspektive der Rechtsinformatik

10. Magglinger Rechtsinformatikseminar
1. Juni 2010
Urs Bürge (www.ursbuerge.ch)

Inhaltsübersicht

- Elektr. öffentliche Beurkundung
 - Anlass, Zielsetzung
 - Fragestellungen, Besondere Punkte
 - Stand und weiteres Vorgehen

- Elektr. Rechtsverkehr mit Grundbuch
 - Anlass, Zielsetzung
 - Sonderthema: Regelungssystematik
 - Wichtigste Punkte
 - Stand und weiteres Vorgehen

Elektr. öffentliche Beurkundung

Anlass, Zielsetzung

- Elektronischer Rechtsverkehr
 - Elektr. Geschäfts- und Behördenverkehr verlangen elektr. Urkunden als Belege
- E-Government-Strategie
 - Priorisiertes Vorhaben, Federführung BJ
 - Bestellung und Bezug von beglaubigten Registerauszügen, Ausweisen des Zivilstandswesens, Kopien von wichtigen öffentlichen Urkunden und Verfahrensentscheiden
- ZGB-Teilrevision (Register-Schuldbrief)

Elektr. öffentliche Beurkundung

ZGB-Teilrevision, Art. 55a SchIT

D. Öffentliche Beurkundung

II. Elektronische Ausfertigungen und Beglaubigungen

Art. 55a

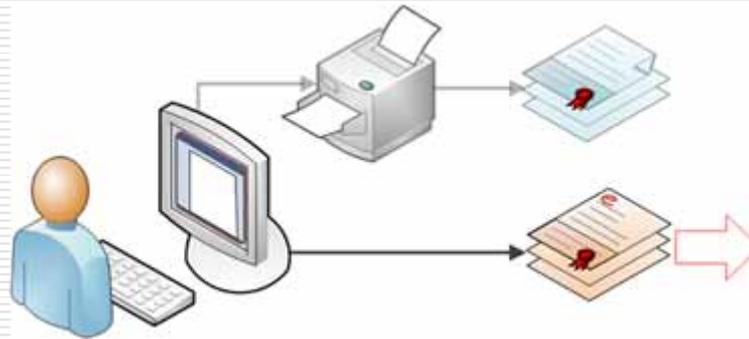
- 1 Die Kantone können die Urkundspersonen ermächtigen, **elektronische Ausfertigungen** der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen.
- 2 Sie können die Urkundspersonen auch ermächtigen, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten **elektronischen Kopien** mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die **Echtheit von Unterschriften** elektronisch zu beglaubigen.
- 3 Die Urkundsperson muss eine **qualifizierte elektronische Signatur** verwenden, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur beruht.
- 4 Der Bundesrat erlässt **Ausführungsbestimmungen**, welche die Interoperabilität der Informatiksysteme sowie die Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten gewährleisten.

Elektr. öffentliche Beurkundung

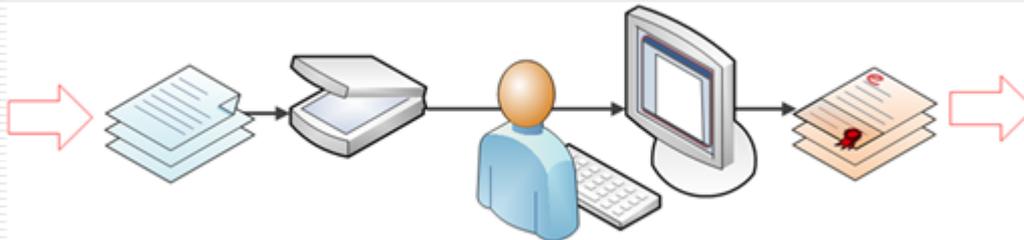
Anforderungen an die Lösung

- ❑ Einfach zu handhaben, keine grösseren Anschaffungen
- ❑ Schweizweit fachübergreifend interoperabel
- ❑ Berücksichtigt gängige Formate (PDF/A, ...) und internationale Standards
- ❑ Qualifizierte Signatur nach ZertES
- ❑ Nachweis der Befugnis zur Beurkundung ('eSigillum')
- ❑ Kompetenz der Kantone zur Regelung der Beurkundung wird nicht angetastet
- ❑ Bundesrechtliche Minimalanforderungen an öffentliche Beurkundung und elektronische Urschrift in separatem Vorhaben mit neuer gesetzlicher Grundlage

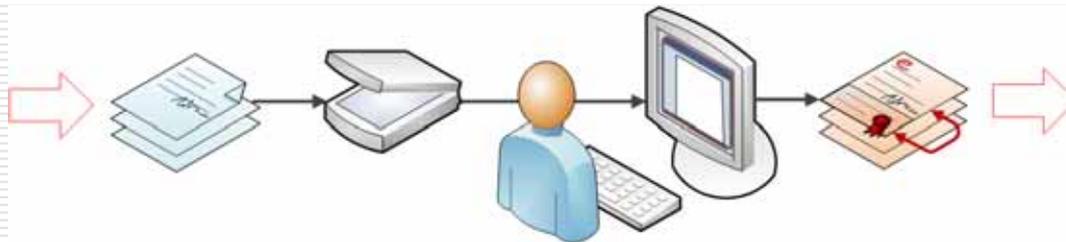
Elektr. öffentliche Beurkundung Beurkundungen gemäss 55a SchIT



Elektronische
Ausfertigung einer
selbst errichteten
Urkunde



Beglaubigte
elektronische
Kopie



(elektronisch)
beglaubigte
Unterschrift

Elektr. öffentliche Beurkundung

Zusätzliche Regelungspunkte

- Definition der elektr. öffentl. Urkunde
 - Formate, Signatur, Grund-Prozedere
- Beglaubigter Papierausdruck eines elektr. Dokuments ?
- Elektr. Beglaubigung einer elektr. Unterschrift ?
- Elektr. Beglaubigung elektr. Dokumente ?
- E-Apostille ?

Elektr. öffentliche Beurkundung

Besondere Punkte

□ Nachweis der Beurkundungs-Befugnis

- Mit 'Berufszertifikat'



- Mit normalem Zertifikat + Berechtigungs-Zertif. Wie genau?



□ Register der Urkundspersonen

- Was, wer, Einbindung in Beurkundung?
- Aktueller Stand

Elektr. öffentliche Beurkundung

Stand und weiteres Vorgehen

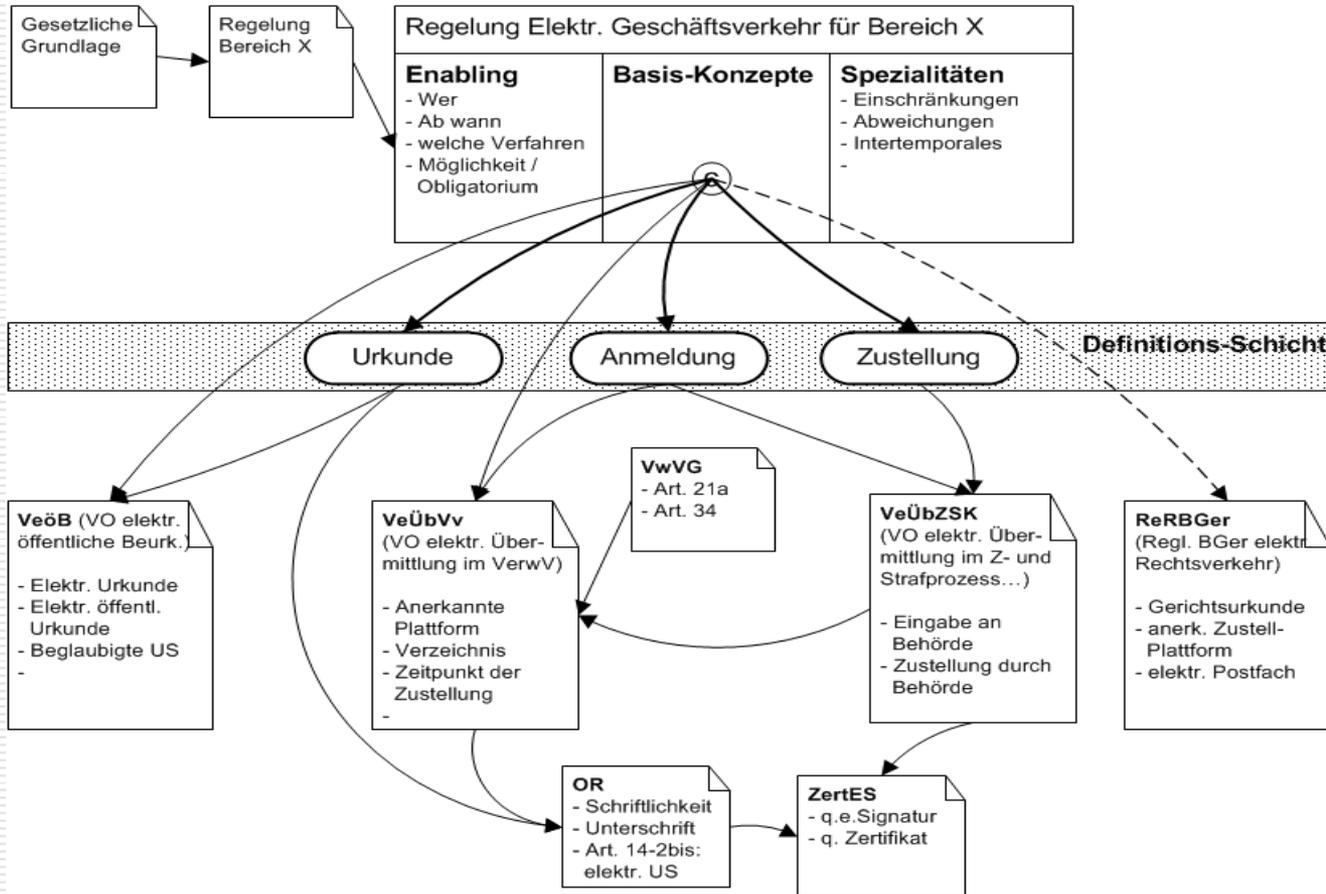
- Vorentwurf zusammen mit Arbeitsgruppe erarbeitet und bereinigt
- Nächste Schritte: Entwurf
 - Übersetzung
 - Konsultation
 - Bereinigung, ...
- Inkrafttreten 1.1.2012
(voraussichtlich)

Elektr. Rechtsverkehr mit Grundbuch

Anlass, Zielsetzung

- Totalrevision Grundbuchverordnung
- E-Teile:
 - Ermächtigung für informatisierte GB-Führung
 - Verfügbarkeit und Sicherung
 - Elektr. Auskunft und Datenbezug
 - Elektr. Geschäftsverkehr mit dem GB (Kompetenzen, wie)
- Informatisiertes Grundbuch und elektr. Geschäftsverkehr als Normalfall

Elektr. Rechtsverkehr mit Grundbuch Überlegungen zur 'Regelungs-Architektur'



Regelung in
'idealer Welt'

Entkoppelung

Reale Welt:
Konsolidierung
notwendig und
im Gang

Elektr. Rechtsverkehr mit Grundbuch

Vorgesehene Regelung

□ Grundsätze:

- Grunds. medienneutrale Formulierung (Bsp.: schriftlich, öffentliche Urkunde, ...)
- Abweichungen im Einzelfall

□ Detail-Regelungen

- Zulassung des eGV durch Kantone
- -> anerkannte Plattformen
- Datenformate (Vorlagen) durch Bund
- Eingangs-, bzw. Zustellungszeitpunkt

Elektr. Rechtsverkehr mit Grundbuch Stand und weiteres Vorgehen

- Läuft im Kontext der
Totalrevision Grundbuchverordnung
- Nächste Schritte
 - Anhörung läuft
 - fachtechnische Anhörung Herbst 2010
 - Bereinigung, ...
- Inkrafttreten 1.1.2012
(voraussichtlich)